

Österreichische Juristenzeitung, Heft 14-15, 5. August 2002

o. Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christian Funk und Mag. Gerda Marx, Wien

Ziviltechnikerurkunden im Verwaltungsverfahren¹

Zur Auslegung des § 4 Abs 3 ZTG

Zum Inhalt: Ziviltechniker sind als Personen öffentlichen Glaubens befugt, öffentliche Urkunden auszustellen. Über die Bedeutung dieser Berechtigung bestehen seit langem unklare Vorstellungen, die bisweilen auf die Annahme eines allgemeinen Mehrwertes an Beweiskraft aller schriftlichen Ausfertigungen von Ziviltechnikern im Verwaltungsverfahren hinauslaufen. In der Konkurrenz mit anderen technischen Berufen, insbesondere den Betreibern Technischer Büros und gewerblichen Baumeistern, ergeben sich vielfach Spannungen. Aus der Entwicklungsgeschichte des Ziviltechnikerrechts wird deutlich, dass sich die Privilegierung nur auf Wissens- oder Beweisurkunden und nicht auch auf andere Erklärungen, wie Gutachten, Planungen, Berechnungen, Stellungnahmen oder Einreichungen, bezieht.

Inhaltsübersicht

- I. Problemstellung**
- II. Der Berufsstand der Ziviltechniker**
- III. Ziviltechniker als Urkundspersonen**
- IV. Ziviltechniker im Verwaltungsverfahren**
 - A. Nichtamtliche Sachverständige
 - B. Quasi-Beliehene
- V. Konkurrierende gewerbliche Berufe**
 - A. Betreiber Technischer Büros (Beratende Ingenieure)
 - B. Baumeister und andere Baugewerbe
- VI. Andere öffentliche Urkundspersonen im Verwaltungsrecht**
- VII. Zusammenfassende Schlussfolgerungen**

I. Problemstellung

Gemäß § 4 Abs 3 Ziviltechnikergesetz 1993 (ZTG)² sind Ziviltechniker mit öffentlichem Glauben versehene Personen gemäß § 292 der Zivilprozessordnung (ZPO). Die von ihnen im Rahmen ihrer Befugnis ausgestellten öffentlichen Urkunden werden von den Verwaltungsbehörden in derselben Weise angesehen, als wenn diese Urkunden von Behörden ausfertigt wären.

¹ Der Beitrag beruht in Teilen auf einem Rechtsgutachten, welches im Auftrag des Fachverbandes Technische Büros – Ingenieurbüros der Wirtschaftskammer Österreich erstattet wurde.

² BG über Ziviltechniker (Ziviltechnikergesetz 1993 – ZTG), BGBl 1994/156.

Die Auslegung und Anwendung dieser Bestimmung bereiten verschiedentlich Probleme. So kommt es in der Praxis des Verwaltungsverfahrens vor, dass Berechnungen, Planungen und Gutachten von Ziviltechnikern generell wie öffentliche Urkunden behandelt und gegenüber ähnlichen Akten von gewerblichen technischen Berufen, insbes von Planungsbüros und Baumeistern, bevorzugt werden. Dies hat Auswirkungen auf Einreichunterlagen, die die Behörde verlangt, weiters auf die Auswahl und Bestellung von Sachverständigen und gelegentlich auch auf Vorschriften in Bescheiden, in denen zB eine regelmäßige Überprüfung von Anlagen durch Ziviltechniker gefordert wird.

Mit dem vorliegenden Beitrag soll die Bedeutung des § 4 Abs 3 ZTG für das Verwaltungsverfahren geklärt werden.

II. Der Berufsstand der Ziviltechniker

Die besonderen Urkundsbefugnisse der Ziviltechniker sind im Zusammenhang mit der Rechtsstellung, der Ausbildung, den Aufgaben und Befugnisse der Angehörigen dieses Berufsstandes darzustellen.

Staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker sind **natürliche Personen**, die auf technischen oder naturwissenschaftlichen oder montanistischen Fachgebieten oder auf Fachgebieten der Bodenkultur auf Grund einer vom BM für wirtschaftliche Angelegenheiten³ verliehenen Befugnis **freiberuflich** tätig sind.⁴

Das Gesetz enthält eingehende **personelle Vorschriften** zur Sicherung der Unabhängigkeit und Objektivität des Berufsstandes. Sie betreffen insbesondere die Bildung von Gesellschaften⁵ und die selbständige Tätigkeit von Ziviltechnikern.⁶ In diesem Zusammenhang

³ Nunmehr BM für Wirtschaft und Arbeit (BMWA), Teil 2 Z 29 der Anlage zu § 2 BMG.

⁴ § 1 Abs 1 ZTG.

⁵ Zum ausschließlichen Zweck der dauernden Ausübung des Ziviltechnikerberufes dürfen Ziviltechniker *Ziviltechnikergesellschaften* in Form von Eingetragenen Erwerbsgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften bilden. Die Bildung einer Ziviltechnikergesellschaft erfolgt durch ministeriellen Bescheid (Verleihung der Befugnis durch den zuständigen BM). Ziviltechnikergesellschaften üben selbst den Beruf des Ziviltechnikers aus (§ 21 Abs 1 und 2 ZTG).

Gesellschafter einer Ziviltechnikergesellschaft dürfen nur natürliche Personen sein (§ 26 Abs 1 ZTG). *Gewerbetreibende*, deren Tätigkeit der Befugnis eines Ziviltechnikers fachlich entspricht, sowie geschäftsführungs- und vertretungsbefugte Gesellschafter oder leitende Angestellte solcher Gewerbetreibenden dürfen nicht Gesellschafter dieser Ziviltechnikergesellschaft sein (§ 26 Abs 2 ZTG).

Die Bildung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts von Ziviltechnikern und Gewerbetreibenden ist nur zulässig, wenn diese zu ausführenden Tätigkeiten nicht berechtigt sind. Eine solche Gesellschaft unterliegt nicht den Bestimmungen des ZTG über Ziviltechnikergesellschaften (§ 21 Abs 3).

⁶ Die Befugnis eines Ziviltechnikers darf während der Dauer eines *öffentlichen Dienstverhältnisses* des Dienststandes nicht ausgeübt werden (§ 14 Abs 3 ZTG). Während der Dauer eines privaten Dienstverhältnisses darf die Befugnis eines Ziviltechnikers nicht ausgeübt werden, sofern es sich nicht um ein Dienstverhältnis zu einer Ziviltechnikergesellschaft handelt, in welcher der Ziviltechniker selbst Gesellschafter ist (§ 14 Abs 4

sind auch die Organisationsgrundsätze⁷ und Treuhandverbote⁸ für Ziviltechnikergesellschaften hervorzuheben.

Ziviltechniker werden in **Architekten** und **Ingenieurkonsulenten** eingeteilt.⁹ Ziviltechnikerbefugnisse werden für Fachgebiete verliehen, die Gegenstand eines Diplomstudiums einer technischen oder naturwissenschaftlichen oder montanistischen oder einer Studienrichtung der Bodenkultur an einer inländischen Universität oder eines entsprechenden Doktratsstudiums an einer inländischen Universität sind, weiters an Absolventen des studium irregulare Ingenieurgeologie an der Universität Wien, der Technischen Universität Wien und der Universität für Bodenkultur Wien.¹⁰

Ziviltechniker sind, sofern bundesgesetzlich nicht eine besondere Berechtigung gefordert wird, auf dem gesamten, von ihrer **Befugnis** umfassten Fachgebiet¹¹ zur Erbringung von planenden, prüfenden, überwachenden, beratenden, koordinierenden und treuhänderischen Leistungen, insbesondere zur Vornahme von Messungen, zur Erstellung von Gutachten, zur beruflichen Vertretung vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts, ferner zur Übernahme von Gesamtplanungsaufträgen, sofern wichtige Teile der Arbeiten dem Fachgebiet des Ziviltechnikers zukommen, berechtigt.¹²

Speziell auf die Befugnisse von Architekten und Ingenieurkonsulenten für Vermessungs- und Markscheidewesen sind die Regelungen in § 4 Abs 2 ZTG zugeschnitten. Im gegebenen Zusammenhang ist von Interesse, dass den **Architekten** ausdrücklich das Recht der **Planung** von Projekten ihres Fachgebietes zugestanden wird, insbesondere von Monumentalbauten, Theatern, Festhallen, Ausstellungsgebäuden, Museumsbauten, Kirchen, Schulen und Spitälern des Bundes, der Länder und Gemeinden, sofern sie vom künstlerischen, kulturellen oder vom sozialen Standpunkt von Bedeutung sind.¹³

Durch diese Bestimmung werden konkurrierende Planungsbefugnisse anderer Berufe, insbesondere der **gewerblichen Baumeister**,¹⁴ nicht eingeschränkt.¹⁵ Die Regelung gibt den

ZTG). Ausgenommen sind Personen, die ausschließlich als Lehrer an öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalten tätig sind.

⁷ § 28 ZTG.

⁸ § 27 ZTG.

⁹ § 1 Abs 2 ZTG.

¹⁰ § 3 ZTG; vgl auch die VO 694/1995.

¹¹ Dieses richtet sich nach der jeweiligen Studienrichtung.

¹² § 4 Abs 1 ZTG.

¹³ § 4 Abs 2 lit a ZTG.

¹⁴ Die Berechtigung der gewerblichen Baumeister umfasst (auch) die Planung (aller) Bauten (Hoch- und Tiefbauten, verwandte Bauten) - § 202 Abs 1 Zif 1 GewO.

¹⁵ Die Ziviltechnikerbefugnisse nach § 4 Abs 2 ZTG gelten „unbeschadet der den Gewerbetreibenden zustehenden Rechte“ – siehe auch § 4 Abs 5 ZTG, wonach die zur Berufsausübung der Ziviltechniker zählenden Tätigkeiten nicht der GewO unterliegen, jedoch Berechtigungen anderer Personen, die sich aus anderen bundes-

Ziviltechnikern kein Ausschlussrecht, sie beschränkt auch nicht die Befugnis der öffentlichen Hand, Planungen für die genannten Bauten durch gewerbliche Baumeister ausführen zu lassen. Sie erlaubt es aber, Planungen dieser Art ausschließlich an Architekten zu vergeben. In diesem Sinne kann § 4 Abs 2 lit a ZTG als eine Vorschrift mit Fernwirkung für die Auftragsvergabe gedeutet werden.¹⁶

Ziviltechniker sind verpflichtet, für den Bund oder das Land, in dem sich der Sitz ihrer Kanzlei befindet, die Geschäfte auf ihrem Fachgebiet gegen Entlohnung zu übernehmen.¹⁷ In der Praxis dürfte die Möglichkeit einer **Indienstnahme** von Ziviltechnikern für öffentliche Bauvorhaben keine große Rolle spielen.¹⁸ Im System des Berufsrechts der Ziviltechniker kann die Verpflichtung zur Übernahme öffentlicher Aufträge als Pendant zu den Urkundsbefugnissen und der Bevorzugung bei Planungen für Bauvorhaben öffentlichen Interesses verstanden werden.

Die Befugnis als Ziviltechniker wird durch Verwaltungsakt (Verleihungsbescheid) erworben. Zu den **Verleihungsvoraussetzungen** gehören der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft¹⁹ (gleichgestellt EWR-Staatsangehörigkeit), das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen²⁰ sowie die erforderliche fachliche Befähigung,²¹ die durch Absolvierung eines der angestrebten Befugnis entsprechenden akademischen Studiums, durch einschlägige Praxis²² und durch die erfolgreiche Ablegung der Ziviltechnikerprüfung²³ nachzuweisen ist.

Ziviltechniker sind bei der Ausübung ihres Berufes an **Standesvorschriften** gebunden. Generell ist ihnen jede Tätigkeit untersagt, die mit der Ehre und Würde des Standes unvereinbar ist oder durch welche die Vertrauenswürdigkeit bei der Führung ihrer Geschäfte oder die Glaubwürdigkeit ihrer urkundlichen Ausfertigungen erschüttert werden kann.²⁴ Sie sind zur *Verschwiegenheit* über die ihnen in Ausübung des Berufes vertrauten oder bekannt gewordenen Angelegenheiten des Auftraggebers verpflichtet.²⁵

gesetzlichen Vorschriften über berufliche Rechte, insbesondere aus der GewO, ergeben, durch das ZTG „nicht berührt“ werden.

¹⁶ Auf allfällige vergaberechtliche Probleme, die sich daraus ergeben könnten, ist hier nicht einzugehen.

¹⁷ § 4 Abs 6 ZTG.

¹⁸ Der verfassungsrechtlichen Beurteilung, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Zwangs- und Pflichtarbeit (Art 4 Abs 2 und 3 MRK), soll hier nicht nachgegangen werden.

¹⁹ § 5 Abs 1 ZTG.

²⁰ Von der Verleihung ausgeschlossen sind gemäß § 5 Abs 2 ZTG Personen, die in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt sind, über deren Vermögen der Konkurs anhängig ist oder innerhalb der letzten fünf Jahre eröffnet oder mangels hinreichenden Vermögens nicht eröffnet wurde, denen die Befugnis aberkannt wurde, die in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen oder die nicht über die für Ausübung erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

²¹ § 6 ZTG.

²² Einzelheiten in § 8 ZTG.

²³ Einzelheiten in den §§ 9 – 11 ZTG.

²⁴ § 14 Abs 1 ZTG. Siehe dazu auch die Befangenheitsregelungen in § 14 Abs 2 leg cit.

²⁵ § 15 Abs 1 ZTG.

Ziviltechniker unterliegen der **Aufsicht** und der **Disziplinarhoheit** der Ziviltechnikerkammern, denen sie ex lege angehören (Korporationszwang).²⁶ Als Kammermitglieder sind sie verpflichtet, die ihnen gesetzlich auferlegten Berufspflichten sowie die Standesregeln einzuhalten. Sie sind weiters verpflichtet, die Beschlüsse der Kammerorgane zu befolgen, die vorgeschriebenen Umlagen und sonstigen Beiträge zu entrichten und die Länderkammer sowie die Bundeskammer in ihren Aufgaben zu unterstützen.²⁷

Die **Standespflichten** sind durch Verordnung der Bundeskammer (Standesregeln) festzulegen.²⁸ Ziviltechniker begehen ein Disziplinarvergehen, wenn sie das Ansehen oder die Würde des Standes durch ihr Verhalten beeinträchtigen oder die Berufs- oder Standespflichten verletzen.²⁹ Das Disziplinarverfahren wird in der Verbandskompetenz der Ziviltechnikerkammern (Landeskammern) geführt.³⁰

Neben der disziplinarrechtlichen Aufsicht unterliegen Ziviltechniker bei der Ausübung ihres Berufes der **behördlichen Aufsicht** des zuständigen BM, der in bestimmten Fällen die Befugnis abzuerkennen hat.³¹

III. Ziviltechniker als Urkundspersonen

Die Entwicklung des Berufsrechts der Ziviltechniker und ihrer Befugnisse als Urkundspersonen³² steht in engem Zusammenhang mit organisatorischen **Reformen der Staatsverwaltung** im 19. Jahrhundert. Im Zuge dieser Reformen hat es verwaltungsentlastende Maßnahmen gegeben, bei denen Ziviltechniker – ohne Betrauung mit einer Organfunktion – als Verwaltungshelfer zur Erfüllung von Aufgaben öffentlicher Verwaltung herangezogen wurden. Dieses Modell ist mehr als ein Jahrhundert später im Wiener Baurecht als Quasi-Beleihung fortgeführt und ausgebaut worden.

Bei der Organisation des Staatsbaudienstes zu Beginn der 60er-Jahre des 19. Jahrhunderts war der Grundsatz maßgebend, dass die **Aufgaben der Staatsorgane** minimiert und möglichst auf Zivilingenieure übertragen werden sollten. Entsprechend der Verordnung des

²⁶ Rechtsgrundlage ist das BG über die Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten (Ziviltechnikerkammergesetz 1993 – ZTKG), BGBl 1994/157.

²⁷ § 6 ZTKG.

²⁸ § 32 Abs 1 ZTKG.

²⁹ § 55 Abs 1 ZTKG. Die Tatsache, dass *dieselbe* Handlung oder Unterlassung auch von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde zu ahnden ist, schließt die disziplinarische Verfolgung nicht aus (§ 55 Abs 2 ZTKG). Diese Bestimmung ist im Hinblick auf das Doppelbestrafungsverbot verfassungsrechtlich problematisch. Eine verfassungskonforme (einschränkende) Auslegung erscheint angesichts der Formulierung des Gesetzes („*dieselbe* Handlung oder Unterlassung“) kaum vertretbar. Zum Doppelbestrafungsverbot siehe VfSlg 11506/1987, 11569/1987, 11776/1988, 14696/1996, 15293/1997, VfGH 29.6.2001, G 108/01.

³⁰ Einzelheiten im 5. Abschnitt des ZTKG.

³¹ Näheres in § 17 ZTKG.

Staatsministeriums vom 8. Dezember 1860 betreffend Grundzüge für die Organisation des Staatsbaudienstes³³ waren die Aufgaben der Staatsbauorgane auf das streng Notwendige und dasjenige zu beschränken, was den Staat unmittelbar berührt und nur unter seiner direkten Einwirkung vollkommen verlässlich durchgeführt werden kann. Für die Besorgung der sonstigen in das technische Fach einschlägigen Angelegenheiten der Gemeinden, Korporationen und des Publikums sollten, unabhängig vom Staatsdienst, Zivilingenieure bestellt werden, die nötigenfalls auch für Staatsbaugeschäfte gegen besonderes Entgelt in Anspruch genommen werden können. Das Institut der Zivilingenieure sollte durch eine besondere Vorschrift geregelt werden.³⁴

Die in Aussicht gestellte Vorschrift wurde durch eine Staatsministerialverordnung vom 11. Dezember 1860 erlassen, mit welcher die Grundzüge für die behördlich autorisierten „Privattechniker“ festgelegt wurden.³⁵ § 5 dieser Verordnung betraf das **Beurkundungsrecht** der Zivilingenieure: „Die in der vorgeschriebenen Form ausgefertigten Beurkundungen über die von den Zivilingenieuren, Architekten und Geometern bei der Ausübung ihres Berufes vollzogenen Akte und ihre Zeugnisse, Zeichnungen, Berechnungen und Gutachten über Tatsachen und Fragen, zu deren Beurteilung die von ihnen nachzuweisenden Fachkenntnisse erforderlich sind, werden von den Administrativbehörden in derselben Weise angesehen, als wenn dieselben von landesfürstlichen Baubeamten unter amtlicher Autorität ausgefertigt wäre. Insbesondere kann auf der Grundlage der von den Zivilingenieuren und Architekten unterfertigten Pläne die behördliche Baubewilligung erteilt werden.“

Diese Regelung ist durch die Ziviltechnikerverordnung vom 7. Mai 1913³⁶ übernommen und – nach vorübergehender Nichtgeltung in der Ära des ns-Systems – im Jahre 1945 wieder in Kraft gesetzt worden.³⁷ Sie ist erst durch das Ziviltechnikergesetz 1957 außer Kraft gesetzt worden.

Das **Ziviltechnikergesetz 1957**³⁸ hat das Beurkundungsrecht der Ziviltechniker in § 6 Abs 1 wie folgt geregelt: „Die von den Architekten, Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieuren innerhalb ihres Berechtigungsumfanges in der vorgeschriebenen Form über die von ihnen vollzogenen Akte errichteten Urkunden, wie Gutachten, Berechnungen, Pläne, Zeugnisse,

³² Siehe dazu die Erläuternden Bemerkungen zur RV des Ziviltechnikergesetzes 1957, 229 BlgNR 8. GP.

³³ RGBl 1860/268.

³⁴ § 27 der Verordnung.

³⁵ Z 36.413. Teile dieser Verordnung wurden durch die Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 7. Mai 1913 betreffend die Ziviltechniker (Zivilingenieure und Zivilgeometer) (Ziviltechnikerverordnung), RGBl 1913/77, übernommen.

³⁶ Siehe die vorstehende Fußnote.

³⁷ Kdm der provisorischen Staatsregierung vom 27. Juli 1945, StGBI 111.

³⁸ BG vom 18. Juni 1957 über die staatlich befugten und beeideten Architekten, Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieure (Ziviltechnikergesetz), BGBl 1957/146.

sind öffentliche Urkunden (§§ 292 und 293 Abs 1 ZPO) und werden von den Verwaltungsbehörden in der selben Weise angesehen, als wenn dieselben von behördlichen Organen ausgefertigt wären. Diese Urkunden ersetzen nicht amtliche Gutachten, die auf Grund bestehender gesetzlicher Vorschriften einzuholen sind. Insbesondere kann auf Grundlage der von den Ziviltechnikern im Rahmen ihres Fachgebietes unterfertigten Pläne die behördliche Baubewilligung erteilt werden“.³⁹

Mit dem **Ziviltechnikerengesetz 1993 (ZTG)**⁴⁰ wurde das Berufsrecht der Ziviltechniker auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt. Hauptpunkte der Reform waren die Ermöglichung einer freien Gesellschaftsbildung zur Ausübung des Berufes eines Ziviltechnikers, weiters die Anpassung des Rechts der Ziviltechniker an das Gemeinschaftsrecht, eine flexible Regelung bei der Bestimmung der Fachgebiete, für die eine Ziviltechnikerbefugnis verliehen wird sowie eine Deregulierung und Straffung des Verwaltungsverfahrens.⁴¹

Für das Beurkundungsrecht (§ 4 Abs 2) sah die **Regierungsvorlage**⁴² folgende Fassung vor: „Ziviltechniker sind berechtigt, im Rahmen ihrer Befugnis öffentliche Urkunden (§§ 292 und 293 Abs 1 der Zivilprozessordnung, RGBl. Nr. 113/1895), in der jeweils geltenden Fassung) über die von ihnen wahrgenommenen Tatsachen und Vorgänge zu errichten.“ Dazu wird in den Erläuterungen festgehalten, dass die Urkundstätigkeit der Ziviltechniker ausschließlich **Zeugnisurkunden (Beweisurkunden)** zum Gegenstand habe.

Beschlossen wurde jedoch nicht die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene, sondern – auf Grund eines Abänderungsantrages des Bautenausschuss⁴³ – die folgende Fassung des § 4 (nunmehr) Abs 3 ZTG: „Ziviltechniker sind mit öffentlichem Glauben versehene Personen gemäß § 292 der Zivilprozessordnung, RGBl. Nr. 113/1895, in der jeweils geltenden Fassung. Die von ihnen im Rahmen ihrer Befugnis ausgestellten öffentlichen Urkunden werden von den Verwaltungsbehörden in derselben Weise angesehen, als wenn diese Urkunden von Behörden ausgefertigt wären.“ Im Ausschussbericht wird dazu festgehalten, der Ausschuss gehe

³⁹ In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des ZTG 1957 (229 BlgNR 8. GP) wird darauf verwiesen, dass das Beurkundungsrecht des § 6 Abs 1 aus dem § 5 der Staatsministerialverordnung vom 11. Dezember 1860, Z 36.413 (Anhang zur Ziviltechnikerverordnung, RGBl 1913/77) entnommen wurde, nach dem die von Ziviltechnikern bei der Ausübung ihrer Befugnisse vollzogenen Akte von den Verwaltungsbehörden in der selben Weise anzusehen sind, als wenn sie von behördlichen Organen ausgefertigt wären, das heißt, als öffentliche Urkunden zu werten sind. Es wurde lediglich im Hinblick auf die Umschreibung des Begriffes einer öffentlichen Urkunde im § 292 ZPO eine dieser Definition angepasste vereinfachte Fassung der inhaltlich unverändert übernommenen Bestimmung des § 5 der Staatsministerialverordnung gewählt. Mit dieser Fassung wird hervorgehoben, dass die von den Ziviltechnikern im Rahmen ihres Fachgebietes unterfertigten Pläne den besonderen Zweck haben, als Grundlage für behördliche Baubewilligungen zu dienen, wie dies bereits bisher in der Ziviltechnikerverordnung vorgesehen ist.

⁴⁰ BG über Ziviltechniker (Ziviltechnikerengesetz 1993 – ZTG), BGBl 1994/156.

⁴¹ So die im Vorblatt zu den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (498 BlgNR 18. GP) aufgelisteten Ziele.

⁴² 498 BlgNR 18. GP.

davon aus, dass sich das den Ziviltechnikern zustehende Recht, im Rahmen ihrer Befugnis über wahrgenommene Tatsachen oder Vorgänge öffentliche Urkunden zu errichten, insbesondere nicht auf die **Beurkundung eigener Planungen** erstreckt.

§ 14 Abs 2 ZTG nennt die Fälle, in denen Ziviltechniker Beurkundungen nicht vornehmen dürfen.⁴⁴ Die Tatbestände sind am Muster der **Befangenheitsregelungen** in § 7 AVG orientiert. Ihr gemeinsamer Nenner ist der Schutz der Glaubwürdigkeit⁴⁵ und der Gewährleistung von „sichtbarer“ Unbefangenheit.⁴⁶

Vorschriften betreffend das **Vorgehen bei Beurkundungen** und die **Form von Urkunden** finden sich in § 16 ZTG. Demnach müssen Urkunden gemäß § 4 Abs 2⁴⁷ leg cit vom Ziviltechniker unter **Beidruck des Siegels** gefertigt werden und haben das Datum und die fortlaufende Zahl des chronologischen Verzeichnisses zu enthalten. Sie sind in **chronologische Verzeichnisse** einzutragen (Abs 1). Die chronologischen Verzeichnisse sind als Beweismittel aufzubewahren und haben zu enthalten:

1. die fortlaufende Geschäftszahl, das Datum der Ausfertigung, Name und Anschrift der Partei,
2. den Gegenstand,
3. allfällige Anmerkungen (Abs 2).

Aus der Entwicklung der Beurkundungsbefugnisse der Ziviltechniker ergibt sich folgendes Bild: Als Urkundspersonen haben die Ziviltechniker von Anfang an eine **Sonderstellung** gehabt, die über die Funktion einer bloßen Bestätigung von Tatsachen hinausgehend zur Entscheidungsentlastung der Verwaltung beigetragen hat. Von Ziviltechnikern verfasste Pläne konnten ohne weiteres als Grundlagen behördlicher Bewilligungen, vor allem von Baubewilligungen, dienen. Ihre Urkunden bestätigten nicht nur Tatsachen, sondern waren auch Garantien für rechtliche Richtigkeit. Sie waren sowohl Zeugnisurkunden (Beweisurkunden) über

⁴³ 1492 BlgNR 18. GP.

⁴⁴ Ausgeschlossen sind Beurkundungen

1. in Sachen, an denen sie selbst, ihr Ehegatte, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind,
2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen,
3. bei Vorliegen von Gründen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

⁴⁵ So auch die Generalklausel in § 14 Abs 1 ZTG. Danach ist den Ziviltechnikern jede Tätigkeit untersagt, die mit der Ehre und Würde des Standes unvereinbar ist oder durch welche die Vertrauenswürdigkeit bei der Führung ihrer Geschäfte oder die *Glaubwürdigkeit ihrer urkundlichen Ausfertigungen* erschüttert werden kann.

⁴⁶ Analogie zum Prinzip der „sichtbaren Gerechtigkeit“ (Art 6 MRK) nach der Formel: „Justice not only must be done it also must be seen to be done“.

⁴⁷ Muss heißen: § 4 Abs 3. Der Verweis auf Abs 2 beruht auf einem redaktionellen Versehen, welches darauf zurückzuführen ist, dass das Beurkundungsrecht nach der Textfassung der Regierungsvorlage in § 4 Abs 2 geregelt war, dann aber auf Grund der Änderungsanträge des Ausschusses in den Abs 3 des § 4 verschoben wurde.

Tatsachen als auch Urkunden mit (konstitutiven) Elementen rechtlicher Richtigkeitsgewähr auf Grund einer – wenn auch widerlegbaren – Richtigkeitsvermutung.

Das ZTG aus 1957 hat dieses Modell übernommen. Die von der Regierung vorgeschlagene Fassung des § 4 Abs 2 ZTG wollte die besondere Urkundsfunktion der Ziviltechniker auf die Errichtung von Zeugnisurkunden (Beweisurkunden über Tatsachen) einschränken.

Die auf Grund des Ausschussantrages beschlossene und bis heute gültige Regelung ist in diesem Punkt weniger klar. Sie hat textlich den Kern der Vorläuferbestimmung, allerdings ohne die beiden Zusätze, übernommen.

In der Gegenüberstellung wird die Entwicklung verdeutlicht:

§ 6 Abs 1 ZTG 1957

Die von den Architekten, Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieuren innerhalb ihres Berechtigungsumfanges in der vorgeschriebenen Form über die von ihnen vollzogenen Akte errichteten Urkunden, wie Gutachten, Berechnungen, Pläne, Zeugnisse, sind öffentliche Urkunden (§§ 292 und 293 Abs 1 ZPO) und werden von den Verwaltungsbehörden in der selben Weise angesehen, als wenn dieselben von behördlichen Organen ausgefertigt wären. Diese Urkunden ersetzen nicht amtliche Gutachten, die auf Grund bestehender gesetzlicher Vorschriften einzuholen sind. Insbesondere kann auf Grundlage der von den Ziviltechnikern im Rahmen ihres Fachgebietes unterfertigten Pläne die behördliche Baubewilligung erteilt werden.

§ 4 Abs 2 ZTG 1993 (Regierungsvorlage)

Ziviltechniker sind berechtigt, im Rahmen ihrer Befugnis öffentliche Urkunden (§§ 292 und 293 Abs 1 der Zivilprozessordnung, RGBl. Nr. 113/1895), in der jeweils geltenden Fassung) über die von ihnen wahrgenommenen Tatsachen und Vorgänge zu errichten.

§ 4 Abs 3 ZTG (geltende Fassung)

Ziviltechniker sind mit öffentlichem Glauben versehene Personen gemäß § 292 der Zivilprozessordnung, RGBl.Nr. 113/1895, in der jeweils geltenden Fassung. Die von ihnen im Rahmen ihrer Befugnis ausgestellten öffentlichen Urkunden werden von den Verwaltungsbehörden in derselben Weise angesehen, als wenn diese Urkunden von Behörden ausgefertigt wären.

Aus den **Materialien** zum ZTG 1993 geht nicht hervor, welche Gründe für das Abgehen von der in der Regierungsvorlage vorgesehenen klaren Fassung des § 4 Abs 2 (nunmehr Abs 3) ZTG maßgebend waren. Es gibt allerdings keinen Grund für die Annahme, dass mit der textlichen Änderung ein im Vergleich zur Regierungsvorlage anderer Inhalt zum Ausdruck gebracht werden sollte. Die beschlossene Textfassung kann ohne weiteres in eben dem Sinne ausgelegt werden, den die Bestimmung nach dem Text der Regierungsvorlage hat bzw hätte.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die **Urkundsfunktionen der Ziviltechniker** durch das ZTG 1993 auf die Erstellung von Beweisurkunden über Tatsachen beschränkt wurden. Nur in dieser Hinsicht sind Ziviltechniker als Personen öffentlichen Glaubens tätig und nur solche Urkunden gelten als öffentliche Urkunden.

Weggefallen ist auch der Passus, dass auf Grundlage der von den Ziviltechnikern im Rahmen ihres Fachgebietes unterfertigten Pläne die **behördliche Baubewilligung** erteilt werden kann.

IV. Ziviltechniker im Verwaltungsverfahren

A. Nichtamtliche Sachverständige

Das AVG unterscheidet zwischen amtlichen und nichtamtlichen Sachverständigen, die über behördlichen Auftrag zur Erstellung von Gutachten im Verwaltungsverfahren herangezogen werden können.⁴⁸ Der **Amtssachverständige** ist Angehöriger der öffentlichen Verwaltung. Er ist der verfahrensführenden Behörde beigegeben oder ihr ad hoc zugeteilt. Das AVG bevorzugt aus Gründen der Kostenersparnis die Heranziehung von Amtssachverständigen.⁴⁹

Ziviltechniker können als **nichtamtliche Sachverständige** herangezogen werden, wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder wenn es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist⁵⁰ oder eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung zu erwarten ist, letzterenfalls jedoch nur, wenn dies von der Partei, auf deren Antrag das Verfahren einge-

⁴⁸ §§ 52, 53 AVG. Zum Sachverständigenrecht des AVG siehe insbesondere *Attlmayr*, Das Recht des Sachverständigen im Verwaltungsverfahren (1997); *Thienel*, Verwaltungsverfahrensrecht (2000) 180; *Walter/Mayer*, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrecht⁷ (1999) Rz 358; *Walter/Thienel*, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze, 1. Band, 2. Auflage (1998) B 2 § 52 AVG.

⁴⁹ Die Präferenz des Gesetzes kommt deutlich in § 52 AVG zum Ausdruck: Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen (Abs 1). Wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, kann die Behörde ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen (Abs 2).

Die Kosten für Amtssachverständige sind grundsätzlich als Kosten der Behörde von dieser selbst zu tragen (§§ 75). Die Kosten für die Tätigkeit nichtamtlicher Sachverständiger gelten als Barauslagen (§ 76 AVG) und sind als solche in der Regel durch die Partei(en) zu tragen. Die Gebühren orientieren sich am BG vom 19. Feber 1975 über die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher, Geschwornen und Schöffen in gerichtlichen Verfahren und der Vertrauenspersonen (Gebührenanspruchsgesetz 1975 - GebAG 1975), BGBl 1975/136.

⁵⁰ Etwa aus Gründen einer übergroßen Konfliktbelastung des Verfahrens.

leitet wurde, angeregt wird und die daraus entstehenden Kosten einen von dieser Partei bestimmten Betrag voraussichtlich nicht überschreiten.⁵¹

Ob die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige erfolgen soll, hat die Behörde selbst zu beurteilen. Die Beurteilung richtet sich danach, ob die Aufnahme eines solchen Beweises „**notwendig**“ ist.⁵² Dies richtet sich nach den Vorschriften des materiellen Verwaltungsrechts, die verschiedentlich die Einholung von Gutachten fordern, sonst aber nach den im Verfahren konkret auftretenden Fragen.

Das AVG enthält in Bezug auf **formale Qualifikationen** des Sachverständigen keine festen Vorgaben. Die Heranziehung als Sachverständiger richtet sich nach Sachwissen und Erfahrung. Eine Eintragung in die Liste der gerichtlich beeideten Sachverständigen⁵³ ist nicht gefordert. Allerdings ist es zulässig, wenn die Behörde bei der Auswahl von nichtamtlichen Sachverständigen auf diese Liste zurückgreift.

Der **Beweiswert** von Sachverständigengutachten richtet sich nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung.⁵⁴ Die Behörde darf ein Sachverständigengutachten nicht „unbesehen“ ihrer Entscheidung zugrunde legen. Sie hat es – wie jedes Beweismittel – auf seine Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Aussagekraft zu untersuchen.⁵⁵ Die Behörde braucht dabei nicht über jenes Maß an Erfahrung zu verfügen, das dem Sachverständigen zuzumuten ist, sie hat aber das Gutachten mit der gebotenen Sorgfalt im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu überprüfen.

Ein **höherer Beweiswert** ist den Gutachten von Sachverständigen mit besonderer formaler Qualifikation a priori nicht zuzuschreiben. Eine Behörde, die etwa das Gutachten eines Ziviltechnikers deshalb für unbestreitbar und nicht weiter überprüfungsbedürftig hält, weil es von einem Sachverständigen mit der genannten Formalqualifikation stammt, würde mit dieser Einschätzung gegen die Grundsätze der materiellen Wahrheit und der freien Beweiswürdigung verstoßen.

Besonderes gilt für die von Ziviltechnikern im Rahmen ihrer Befugnis nach § 4 Abs 3 ZTG ausgestellten **Beweisurkunden**. Ihre Beweiskraft ist von der Behörde nach den Bestim-

⁵¹ § 52 Abs 3 AVG. Die Bestellung erfolgt auch in diesem Fall auf Anordnung der Behörde, der Entscheidung liegt jedoch (obligatorisch) ein Konsens zwischen dem Antragsteller und der Behörde zugrunde. Der Konsens betrifft sowohl die Heranziehung des Sachverständigen als auch die Kostentragung durch den Antragsteller.

⁵² § 52 Abs 1 AVG.

⁵³ BG über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (SDG), BGBl 1975/137.

⁵⁴ § 45 Abs 2 AVG.

⁵⁵ VwGH 24.04.1990, 89/07/172, ebenso VwGH 24.10.1995, 94/07/0153, 0154 – diese und weitere Nachweise bei *Walter/Thienel*, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze, 1. Band, 2. Auflage (1998) E 148 ff zu § 45 AVG.

mungen der ZPO zu beurteilen.⁵⁶ Demnach gilt vor allem, dass Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder **von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person** innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form errichtet sind, als **öffentliche Urkunden** gelten und als solche vollen Beweis dessen begründen, was darin von der Behörde amtlich verfügt oder erklärt oder von der Behörde oder Urkundsperson bezeugt wird.⁵⁷

Ergänzend dazu bestimmt § 47 AVG, dass inländische öffentliche Urkunden den Beweis auch über jene Tatsachen und Rechtsverhältnisse liefern, die die Voraussetzung für ihre Ausstellung bildeten und in der Urkunde ausdrücklich genannt sind.⁵⁸ Wenn die Behörde im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles dagegen Bedenken hat, dass die Urkunde diesen Beweis liefert, so kann sie der Partei auftragen, den Beweis auf andere Weise zu führen.

Bezüglich öffentlicher Urkunden hat die Behörde von der Vermutung der Richtigkeit auszugehen. Der **Beweis der Unrichtigkeit** des bezeugten Vorganges oder der bezeugten Tatsache oder der unrichtigen Beurkundung ist jedoch zulässig.⁵⁹ Soweit nicht evidente Mängel vorliegen, müsste ein solcher Beweis auf der Ebene gleicher Sachkunde und gleicher Beweiskraft (Widerlegung auf gleicher fachlicher Ebene) geführt werden.⁶⁰

B. Quasi-Beliehene

Durch eine Novelle der Wr BauO⁶¹ ist das Bauverfahren wesentlich verändert worden.⁶² Bei Bau- und Benützungsbewilligungen wurden bestehende Verfahrensbindungen abgebaut und behördliche Tätigkeiten durch die Mitwirkung von Ziviltechnikern ersetzt. Im **vereinfachten Baubewilligungsverfahren** (§ 70a) ersetzt die schriftliche Erklärung eines Ziviltechnikern, aus der hervorgeht, dass die Einreichungsunterlagen den öffentlichrechtlichen Vorschriften entsprechen, das behördliche Bauverfahren einschließlich der Baubewilligung. Die

⁵⁶ § 47 AVG verweist bezüglich der Beweiskraft von öffentlichen Urkunden (und von Privaturkunden) auf die §§ 292 bis 294, 296, 310 und 311 ZPO.

⁵⁷ § 292 Abs 1 erster Satz ZPO. *Fasching*, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen (1966) III,356.

⁵⁸ Für Beweisurkunden, wie sie von Ziviltechnikern ausgestellt werden, bringt diese Regelung nichts Neues.

⁵⁹ § 202 Abs 2 ZPO.

⁶⁰ Zum Grundsatz der Entkräftung von Gutachten durch Kritik auf gleichem Niveau siehe VwGH 14.09.1995, 94/06/0008; VwGH 21.11.1996, 94/07/0041 (das Postulat, einem Gutachten auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten, gilt einem mangelhaften Gutachten gegenüber nicht). *Walter/Thienel*, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze, 1. Band, 2. Auflage (1998) E 235 ff zu § 52 AVG.

⁶¹ Bauordnung für Wien, LGBl 1930/11, nunmehr „Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch (Bauordnung für Wien – BO für Wien).

⁶² Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien und das Wiener Garagengesetz geändert werden (Verfahrens-Novelle), LGBl 1996/42.

Erklärung des Ziviltechnikers tritt an die Stelle der baubehördlichen Verfügung und surrogiert deren Rechtswirkung (daher die Bezeichnung „**Quasi-Beleihung**“).

An dieser Konstruktion wurde verfassungsrechtliche Kritik geäußert.⁶³ Der VfGH ist unabhängig davon zum gleichen Ergebnis gekommen und hat § 70a der Wiener Bauordnung als verfassungswidrig aufgehoben.⁶⁴ Der Gerichtshof hält es für zulässig, wenn der Gesetzgeber die Mitwirkung von Ziviltechnikern im Baubewilligungsverfahren und die Berücksichtigung von deren Bestätigungen als öffentliche Urkunden vorsieht. Das **Rechtsstaatsprinzip** erfordere es jedoch, dass nicht der Ziviltechniker die Entscheidung, ob eine Bauführung wegen Übereinstimmung mit den zwingenden Bestimmungen des Baurechts öffentlich-rechtlich zu gestatten ist, bereits durch seine Erklärung vorwegnimmt. Diese Entscheidung sei der Baubehörde vorbehalten. Dies sei aber nur dann sichergestellt, wenn die Baubehörde in der Lage ist, die Bestätigung des Ziviltechnikers in jede Richtung hin zu überprüfen.

Mit der **Verfahrensnovelle 2001**⁶⁵ wurde § 70a der Bauordnung für Wien erneut erlassen, jedoch mit Änderungen, die den Bedenken des VfGH Rechnung tragen sollen. Am vereinfachten Bauverfahren, bei dem die Bestätigung eines Ziviltechnikers die Baubewilligung ersetzt (Quasi-Beleihung), wurde festgehalten. Die Baubehörde ist aber fortan an die Bestätigung des Ziviltechnikers nicht mehr gebunden, sondern hat das Bauvorhaben in vollem Umfang selbst zu prüfen und gegebenenfalls durch Bescheid zu untersagen. Verbessert wurden auch die Informations- und Mitspracherechte der Nachbarn.

V. Konkurrierende gewerbliche Berufe

Die nächst verwandten technischen Berufe, die hinsichtlich der Planung, Berechnung und Begutachtung in **Konkurrenz** mit Ziviltechnikern stehen, sind im Anwendungsbereich des Gewerberechts die **Technischen Büros**. Sie werden auch als Beratende Ingenieure bezeichnet.⁶⁶ Wie die Ziviltechniker dürfen auch sie keine Leistungen der Bauausführung er-

⁶³ *Funk/Kettenbach*, Ziviltechniker als Quasi-Beliehene. Privatisierung behördlicher Aufgaben durch die Verfahrensnovelle 1996 zur Wiener Bauordnung, ZfV 1997, 569.

⁶⁴ VfGH 20.06.2001, G 25/01; vorher schon VfGH 12.12.2000, G 97/00 (Feststellung der Verfassungswidrigkeit für die Vergangenheit nach Neuerlassung des § 70a durch die Bauordnungsnovelle LGBl 1998/61); siehe dazu auch *Frank*, Das vereinfachte Baubewilligungsverfahren gemäß § 70a Wr BauO ZfV 2001, 1217 ; *Hauer*, Zur Verfassungswidrigkeit des vereinfachten Baubewilligungsverfahrens nach § 70a der Bauordnung für Wien (WBO), bbl 2001, 142.

⁶⁵ LGBl 2001/91.

⁶⁶ So die Verordnung des BM für wirtschaftliche Angelegenheiten über Standesregeln für Betreiber von Technischen Büros, BGBl 1990/726.

bringen. In deutlich fernerer Konkurrenz zu Ziviltechnikern und Beratenden Ingenieuren stehen die ausführenden Baugewerbe, allen voran das Baumeistergewerbe.⁶⁷

Baumeister und Technische Büros sind bewilligungspflichtige gebundene Gewerbe.⁶⁸ Als **bewilligungspflichtige Gewerbe** dürfen sie erst nach Erlangung einer gewerbebehördlichen Bewilligung ausgeübt werden. Als **gebundene Gewerbe** erfordern sie einen Befähigungsnachweis.

A. Betreiber Technischer Büros (Beratende Ingenieure)

Der **Berechtigungsumfang** umfasst die Beratung, die Verfassung von Plänen, Berechnungen und Studien, die Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen, die Ausarbeitung von Projekten, die Überwachung der Ausführung von Projekten, die Abnahme von Projekten und die Prüfung der projektgemäßen Ausführung einschließlich der Prüfung der projektbezogenen Rechnungen auf einschlägigen Fachgebieten, die einer Studienrichtung oder einem mindestens viersemestrigen Aufbaustudium einer inländischen Universität, einer Fachhochschule oder Hochschule künstlerischer Richtung oder einer einschlägigen inländischen berufsbildenden höheren Schule entsprechen.⁶⁹

Der Berechtigungsumfang der **Technischen Büros für Innenarchitektur** umfasst die obgenannten Befugnisse. Sind dabei allerdings statisch relevante Bauteile berührt, so ist deren konstruktive Bearbeitung und statische Berechnung durch einen hierzu Befugten durchzuführen.⁷⁰

Technische Büros dürfen nicht auf Fachgebieten begründet werden, die den Baumeistern, Brunnenmeistern, den Zimmermeistern oder den Steinmetzmeistern einschließlich der Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher vorbehalten Tätigkeiten umfassen. Dies gilt nicht für Technische Büros für Innenarchitektur und für Technische Büros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft im Rahmen ihres Fachgebietes.⁷¹

⁶⁷ Baumeister sind berechtigt, Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten – kurz also: Bauten aller Art (siehe *Kinscher/Sedlak*, Die Gewerbeordnung, 6. Auflage (1996) FN 1 zu § 202) – zu planen und zu berechnen, zu leiten, auszuführen und abzubrechen (§ 202 Abs 1 GewO). Sie sind auch zur Projektentwicklung, -leitung und -steuerung, zum Projektmanagement sowie zur Übernahme der Bauführung berechtigt (§ 202 Abs 2 GewO). Dazu kommen akzessorische Berechtigungen aus dem Bereich anderer Gewerbe (§ 202 Abs 3 GewO). Baumeister sind überdies im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur Vertretung ihrer Auftraggeber vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts berechtigt (§ 202 Abs 4 GewO).

⁶⁸ § 127 Z 4 (Baumeister) und Z 9 (Technische Büros) GewO.

⁶⁹ § 211 Abs 1 GewO.

⁷⁰ § 211 Abs 2 GewO.

⁷¹ § 211 Abs 3 GewO.

Die Gewerbeberechtigung für Technische Büros umfasst im Rahmen der Gewerbeberechtigung die Befugnis zur **Vertretung des Auftraggebers** vor Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts.⁷²

Der **Befähigungsnachweis** für das Gewerbe der Technischen Büros ist nach Maßgabe einer Verordnung aus 1990⁷³ durch Ausbildungs- und Praxisnachweise sowie durch Ablegung einer Konzessionsprüfung zu erbringen.

Betreiber Technischer Büros unterliegen **besonderen Standesregeln**, die an Strenge denen der Ziviltechniker nahe kommen.⁷⁴

B. Baumeister und andere Baugewerbe

Baumeister sind **berechtigt**, Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten (kurz also: Bauten aller Art⁷⁵) zu planen und zu berechnen, zu leiten, auszuführen und abzubauen.⁷⁶ Sie sind auch zur Projektentwicklung-, leitung und –steuerung, zum Projektmanagement sowie zur Übernahme der Bauführung berechtigt.⁷⁷ Dazu kommen akzessorische Berechtigungen aus dem Bereich anderer Gewerbe.⁷⁸ Baumeister sind überdies im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur Vertretung ihrer Auftraggeber vor Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts berechtigt.⁷⁹

Unberührt von der Berechtigung der Baumeister bleibt die Berechtigung anderer Gewerbetreibender, die im Zusammenhang mit der Planung technischer Anlagen und Einrichtungen erforderlichen **Vorentwürfe** auf dem Gebiet des Hoch- und Tiefbaues zu verfassen.⁸⁰

Die **Planungsbefugnis der Baumeister** ist umfassend. Sie bezieht sich auf alle Arten von Bauten.⁸¹ Baumeister sind – neben den Ziviltechnikern – zur Verfassung baureifer Pläne für Hoch- und Tiefbau berechtigt.⁸²

⁷² § 211 Abs 4 GewO.

⁷³ Verordnung des BM für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für die konzessionierten Gewerbe der Technischen Büros, BGBl 1990/725.

⁷⁴ Verordnung des BM für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für die konzessionierten Gewerbe der Technischen Büros, BGBl 1990/725.

⁷⁵ So auch § 2 Baugewerbegesetz (vor der GewO 1974). Siehe *Kinscher/Sedlak*, Die Gewerbeordnung, 6. Auflage (1996) FN 1 zu § 202.

⁷⁶ § 202 Abs 1 GewO.

⁷⁷ § 202 Abs 2 GewO.

⁷⁸ § 202 Abs 3 GewO. Arbeiten aus dem Tätigkeitsbereich der Betonwarenerzeuger, Kunststeinerzeuger, Terrazzomacher, Schwarzdecker, Estrichhersteller, Steinholzleger, Gärtner, Stukkateure und Trockenausbauer, Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmen, Abdichten gegen Feuchtigkeit und Druckwasser.

⁷⁹ § 202 Abs 4 GewO.

⁸⁰ § 202 Abs 5 GewO. Das betrifft hauptsächlich die Planungsbefugnis der Technischen Büros – siehe *Kinscher/Sedlak*, Gewerbeordnung, 6. Auflage (1996) FN 23 zu § 202 GewO.

Der **Befähigungsnachweis** für das Baumeistergewerbe ist nach den Bestimmungen der Baugewerbe-Befähigungsnachweisverordnung⁸³ durch die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung für das Baumeistergewerbe und den Nachweis einer zweijährigen fachlichen Tätigkeit in leitender Stellung zu erbringen.⁸⁴

Für den Befähigungsnachweis für das Baumeistergewerbe besteht ein **Nachsichtsverbot**.⁸⁵

Im Hinblick auf Gleichstellungsanliegen mit EWR-Diplomen kann an Baumeister mit umfassender Planungsbefugnis und besonderer Ausbildungsqualifikation durch ministeriellen Bescheid das Recht zuerkannt werden, neben der Bezeichnung „Baumeister“ auch die Bezeichnung „**Gewerblicher Architekt**“ zu führen.⁸⁶ Eine Änderung des Inhalt der Gewerbeberechtigung ist damit nicht verbunden.

Als Gewerbetreibende sind Baumeister ex lege Mitglieder der **Wirtschaftskammern**. Der Korporationszwang ist allerdings weder mit Aufsichtsbefugnissen noch mit disziplinarrechtlichen Kompetenzen der Kammern verbunden.

Als Gewerbetreibende unterliegen sie der **gewerbebehördlichen Aufsicht**, in deren Rahmen die Gewerbebehörde die Gewerbeberechtigung entziehen kann.⁸⁷

Bei den Baugewerben der **Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister** sind im Berechtigungsumfang ebenfalls Planungsleistungen enthalten, sie sind jedoch nur von akzessorischer und nachgeordneter Bedeutung.⁸⁸

Die Anmeldung eines freien Gewerbes der „Verfassung von Vorentwürfen von Bauplänen“ ist unzulässig – VwGH 16.11.1977, 2564/76, zitiert nach *Kinscher/Sedlak*, Gewerbeordnung, 6. Auflage (1996) FN 24 zu § 202 GewO.

⁸¹ Siehe auch § 204 Abs 1 GewO. Demnach dürfen nur Gewerbetreibende, deren Gewerbeberechtigung das Recht zur *umfassenden Planung* gemäß § 202 Abs 1 Z 1 beinhaltet, die Bezeichnung „Baumeister“ verwenden.

⁸² *Kinscher/Sedlak*, Gewerbeordnung, 6. Auflage (1996) FN 23 zu § 202 GewO. Siehe auch die Übergangsbestimmung in § 376 Z 22 Abs 1 und 2 GewO.

⁸³ Verordnung des BM für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für die Baugewerbe, BGBl 1996/294.

⁸⁴ § 1 der Verordnung. Die Zulassungsvoraussetzungen zur Befähigungsprüfung für das Baumeistergewerbe sind in § 26 der Verordnung geregelt. Sie sind hierarchisch gestaltet. Der Bogen reicht von akademischen Studien über den Abschluss von Studien an einer Höheren Lehranstalt, die Lehrabschlussprüfung bis zum Abschluss berufsbildender Schulen. Ein Akademikervorbehalt besteht nicht.

⁸⁵ § 203 GewO.

⁸⁶ Details in § 204 GewO.

⁸⁷ § 85 Z 8 in Verbindung mit den §§ 87, 88 und 91 GewO.

⁸⁸ *Zimmermeister* sind berechtigt, Bauten, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, selbständig sowohl zu planen und zu berechnen als auch zu leiten und auszuführen (§ 205 Abs 4 GewO).

Desgleichen sind *Steinmetzmeister* (einschließlich Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher) zur Planung, Berechnung und Ausführung von Bauarbeiten berechtigt, bei denen Steine bearbeitet oder restauriert werden (§ 206 Abs 1 Z 1 GewO).

Brunnenmeister dürfen die zur Herstellung eines Brunnens erforderlichen Arbeiten planen, berechnen und ausführen (§ 208 Abs 1 GewO).

VI. Andere öffentliche Urkundspersonen im Verwaltungsrecht

In einer Reihe von materiellen Verwaltungsvorschriften sind Bestimmungen enthalten, mit denen Urkunden zu öffentlichen Urkunden erklärt werden.⁸⁹ In einem weiten Sinne können solche Bestimmungen ebenfalls zum Verfahrensrecht gezählt werden.

Für Beurkundungen durch Ziviltechniker und konkurrierende gewerbliche Berufe sind insbesondere die Regelungen über die **wiederkehrende Begutachtung von Fahrzeugen** nach § 57a KFG 1967 hervorzuheben. Zulassungsbesitzer von Fahrzeugen haben diese durch einen hiezu von der Behörde (Landeshauptmann) ermächtigten Ziviltechniker des einschlägigen Fachgebietes, Verein oder Gewerbetreibenden wiederkehrend begutachten zu lassen. Gegenstand der Begutachtung ist die Frage, ob das Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht und – bei Kraftfahrzeugen – ob mit dem Fahrzeug nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können.⁹⁰ Die über die (positive) Begutachtung auszustellende Begutachtungsplakette ist eine öffentliche Urkunde.⁹¹

Ein besonderes Beurkundungsrecht für Sachverständige enthält das Forstgesetz 1975. Die von der Behörde mit der Durchführung von Messungen und Untersuchungen zur Feststellung von **forstschädlichen Luftverunreinigungen** beauftragten Sachverständigen haben der Behörde über das Ergebnis ihrer Erhebungen zu berichten und auf Verlangen von Beteiligten ein Zeugnis auszustellen, welches als öffentliche Urkunde gilt.⁹²

VII. Zusammenfassende Schlussfolgerungen

Die Zusammenstellung der maßgebenden Bestimmungen und deren Entwicklung lassen folgendes Gesamtbild erkennen: Die Urkundsbefugnisse der Ziviltechniker waren ursprünglich (in den maßgebenden Regelungen von 1860 und 1957) **umfassend privilegiert**: Alle von ihnen im Rahmen ihrer Berechtigung ausgefertigten und bestätigten Urkunden, wie Gutachten, Berechnungen, Pläne, Zeugnisse, galten als öffentliche Urkunden. Auf Grund ihrer Pla-

⁸⁹ Darauf ist auch § 293 Abs 1 ZPO zu beziehen, wonach auch andere Urkunden, welche durch besondere gesetzliche Vorschriften als öffentliche Urkunden erklärt sind, gleiche Beweiskraft wie die in § 292 leg cit genannten Urkunden haben.

⁹⁰ Die Begutachtung kann auch bei einem gemäß § 125 KFG bestellten Sachverständigen, dem der Landeshauptmann die hierfür erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt hat (Landesprüfstelle) oder bei der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge erfolgen.

⁹¹ § 57a Abs 5 KFG. Sie ist eine Beweisurkunde mit der Funktion einer Berechtigungsurkunde (ohne gültige Prüfplakette darf das Fahrzeug nicht im Verkehr auf öffentlichen Straßen verwendet werden).

⁹² § 52 ForstG. Siehe auch § 136 Abs 3 leg cit über die Zeugnisse der von der Forstlichen Bundesversuchsanstalt ausgestellten Zeugnisse. Auch sie gelten als öffentliche Urkunden.

nungen konnten Baubewilligungen (ohne weitere behördliche Prüfung) erteilt werden (allgemeine Quasi-Beleihung).

Mit dem ZTG 1993 ist die Urkundsfunktion als Personen öffentlichen Glaubens auf **Beweisurkunden** beschränkt und die allgemeine Quasi-Beleihung aufgehoben worden. Der Gesetzestext des § 4 Abs 3 ZTG bringt zwar dieses Ergebnis nicht unzweideutig zum Ausdruck, die Entstehungsgeschichte der Regelung spricht aber eine klare Sprache. Dazu kommt, dass eine verfassungskonforme Auslegung – angesichts der Rechtsprechung des VfGH zum vereinfachten Bauverfahren nach der Wiener Bauordnung (§ 70a) – die Annahme einer allgemeinen Quasi-Beleihung ausschließt.

Die von Ziviltechnikern als „**Personen öffentlichen Glaubens**“ im Rahmen ihrer Befugnis ausgestellten öffentlichen Urkunden sind auf **Wissens- oder Beweisurkunden**, zB in Form von Lageplänen, beschränkt. Planungen oder technische Gutachten als Ganzes können diese Beweiskraft nicht beanspruchen, sondern sind wie alle anderen Gutachten und sonstigen Unterlagen zu behandeln.

Eine besondere Urkundsfunktion, mit der die Rechtskonformität bestätigt wird, kommt den Ziviltechnikern nicht zu. Rechtsfragen sind von der **Behörde** selbständig zu beurteilen. Das gilt sogar dort, wo Erklärungen von Ziviltechnikern an die Stelle einer behördlichen Bewilligung treten, wie das im (reformierten) vereinfachten Bauverfahren nach § 70a der Wiener Bauordnung der Fall ist.

Abgesehen von der – streng begrenzten – Urkundsfunktion bzgl Beweisurkunden haben Akte von Ziviltechnikern keinen rechtlichen „Mehrwert“. **Gutachten von Ziviltechnikern haben keine höhere Beweiskraft als Gutachten anderer Sachverständiger.**

Verwaltungsbehörden haben dies im Verfahren zu beachten. Sie dürfen Ziviltechniker aus dem Grund eines vermeintlich höheren Beweiswertes der von ihnen erstellten Planungen, Berechnungen, Stellungnahmen und Gutachten nicht bevorzugen. Dem steht gegenüber, dass **Angehörige konkurrierender Berufe**, insbesondere gewerbliche Techniker, als Sachverständige im Verwaltungsverfahren nicht benachteiligt und von vornherein mit der Begründung ausgeschlossen werden dürfen, dass ihren Gutachten eine geringere Beweiskraft als jenen von Ziviltechnikern zukäme.